

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kolbermoor **„Wasserwerk Kolbermoor“**

vom 15. Nov. 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Mai 2022

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Kolbermoor wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kolbermoor geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwerk Kolbermoor. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenbezeichnung lautet Wasserwerk Kolbermoor.
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 153.387,56 €.
- (4) Das Wasserwerk Kolbermoor wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich die Stadt (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Wasserwerk kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Wasserwerk Kolbermoor ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z. B. Baukosten- und Investitionszuschüsse Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

- (4) Des Weiteren wird das Wasserwerk Kolbermoor ermächtigt, Beitrags- und Gebührenbescheide nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zu erlassen.

§ 3

Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern (Werkleiter)
(einem 1. Werkleiter und einem 2. Werkleiter)
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3, die Anforderungen von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollsteckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss oder der Stadtrat zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Wasserwerkes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerkes tätig die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständige sind, insbesondere über :
 1. Erlass einer Dienstanweisung
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 2 Promille der „durchschnittlichen betrieblichen Erträge“ übersteigen.

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 5.000,- überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäft, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 5.000,-- beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 0,5 Promille der „durchschnittlichen betrieblichen Erträge“ beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der
 - a) Betriebssatzung
 - b) Wasserabgabesatzung (WAS)
 - c) Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Kolbermoor“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes Kolbermoor zuletzt geändert am 10.12.2001 außer Kraft.

Kolbermoor, 15. Nov. 2004
STADT KOLBERMOOR

gez.

Kloo
1. Bürgermeister